

Aus der Geschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit in der Schweiz

Von Dr. Ed. Eichholzer, Bern

Der verstorbene Nationalrat Prof. E. Zürcher, der seinerzeit an der Schaffung der zürcherischen gewerblichen Schiedsgerichte hervorragend mitgewirkt hatte, hat auch späterhin immer wieder sein Interesse an der Entwicklung der schweizerischen Arbeitsgerichtsbarkeit bekundet. Er ist einer der ersten, der eine zusammenfassende Übersicht der Organisation unserer Arbeitsgerichte gab und deren Tätigkeit statistisch verarbeitete. Seine grundlegenden Darstellungen erschienen im nämlichen Organ, das auch nachstehenden Zeilen Gastrecht bietet ¹⁾. Er hat ferner in Reichesbergs Handwörterbuch über «Gewerbegerichte und Einigungsämter» eingehend referiert und damit wieder einen Beitrag zur Justizstatistik geliefert. Zürcher führte hier u. a. aus, die in Frage stehenden Gerichte seien durchaus modernen Ursprungs, sie beruhten insbesondere in der Schweiz nicht auf der Fortentwicklung älterer Einrichtungen, sondern lediglich auf der Nachahmung des französischen Beispiels ²⁾. Im folgenden soll nun aber, von den Verhältnissen im Kanton Zürich ausgehend, aufzuzeigen versucht werden, dass der Gedanke, den Besonderheiten der Arbeitsstreitigkeiten sei in der Rechtspflege Rechnung zu tragen, immerhin auch in der Schweiz weit zurückliegt.

I.

Für den Aufbau der heutigen besondern Gerichtsverfassung für Streitfälle aus dem Arbeitsrecht ist wesentlich die Stellung der Gemeinde. Von der Gemeinde hängt es, nach schweizerischem Zivilprozessrecht, in der Hauptsache ab, ob ein Arbeitsgericht (wir verwenden diese sachliche aber in der Gesetzgebung der Kantone bis jetzt noch nicht verankerte Bezeichnung an Stelle der bis jetzt üblichen, jedoch nicht eindeutigen Benennungen «Gewerbegericht», «gewerbliches Schiedsgericht») geschaffen wird. Das ist an sich uraltes Rechtsgut. Man erlasse es uns, Analogien aus der mittelalterlichen Gerichtsverfassung beizubringen. Dagegen seien hier gewisse Bestrebungen und Ansätze aus der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts angeführt, die darauf abzielen, die Gerichtsbarkeit wieder mit dem Ortsverband zu verknüpfen.

¹⁾ «Die gewerblichen Schiedsgerichte der Schweiz», Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1904, S. 171 ff., «Statistik der Gewerbegerichte (conseils de prud'hommes) der Schweiz, 1903 bis 1912», ebendort 1915, S. 207 ff.

²⁾ Bd. II, S. 293 ff.

Nachdem im Jahre 1803 jede zürcherische Gemeinde ihren Friedensrichter erhalten hatte — eine Institution, die rasch volkstümlich wurde und auch während der Restauration erhalten blieb —, kam in den Eingaben des Zürchervolkes zur Verfassungsrevision des Jahres 1830 verschiedentlich das Bestreben auf weitere Vermehrung der Gemeindegewalt im Gebiete der Justiz zum Ausdruck. Man wünschte eigentliche Gemeinderichte oder die Bekleidung des Gemeinderates mit richterlichen Befugnissen ¹⁾. Es sollte indessen nicht mehr dazu kommen, dass der Ortsgewalt eine wenn auch nur beschränkte Gerichtshoheit zuerkannt wurde. Dagegen bekleidete man aus Zweckmässigkeitsgründen lokale Behörden mit gewissen begrenzten richterlichen Befugnissen, und zwar gerade auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes. Das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch, das eine ausführliche Regelung des Dienstbotenverhältnisses enthielt, bestimmte in § 442, dass der Vormund eines minderjährigen Dienstboten bei der Ortspolizei die gänzliche und sofortige Aufhebung des Dienstvertrages begehren könne, sofern erhebliche Gründe hiefür sprechen. Der Schöpfer des Gesetzbuches, Bluntschli, begründete in seinem 1854 erschienenen Kommentar dies u. a. mit folgender Bemerkung:

«Das gewöhnliche Prozessverfahren würde den ganzen Zweck vereiteln und den Parteien Kosten und Mühen verursachen, die ausser Verhältnis zu ihren übrigen Rechten und Interessen sind.»

Das abgekürzte und vereinfachte Verfahren ist hier also schon mit Erwägungen motiviert, wie sie für die moderne Arbeitsgerichtsbarkeit ins Feld geführt werden: es sind durchaus neuzeitlich anmutende Gesichtspunkte der Rationalisierung.

Im übrigen war es wohl gut so, dass die Entwicklung dahin ging, die Gemeinden nur noch aus Zweckmässigkeitserwägungen heraus, nicht mehr mit Rücksicht auf die Gemeindeautonomie an der Rechtspflege teilnehmen zu lassen. Es gilt hier, was der Bearbeiter des schweizerischen Zivilprozessrechtes, Prof. Fritzsche, in einem andern Zusammenhang darlegte:

«Unser kultiviertes Recht trägt nun einmal eine intellektuelle Prägung und lässt sich nicht dadurch, dass man diese Wesensart in einer einzelnen Kategorie von Fällen einfach ignoriert, zu einem bäuerlichen Dorfrecht zurückbilden, in dem dunkles Rechtsgefühl allein, ohne bewusste intellektuelle Tätigkeit, zu sprechen hätte ²⁾.»

II.

Bezüglich der in den Arbeitsgerichten mitwirkenden Personen wird heute allgemein darauf gesehen, dass diese fachkundig seien. Die zürcherische Rechtspflege in der Vorstufe zur modernen Arbeitsgerichtsbarkeit kennt auch hierzu Ansätze. Wir übergehen die Bestimmungen, wonach bei Streitigkeiten in Handelsangelegenheiten die ordentlichen Gerichte das Gutachten der Kaufmännischen

¹⁾ Siehe Nabholz, Eingaben . . . , im Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich, 1911, S. 28 und 30.

²⁾ «Vom landwirtschaftlichen Schiedsgericht», Schweizerische Juristenzeitung, XI. Jahrgang (1915), S. 344.

Vorsteherschaften und später der zürcherischen Handelskammer einholen konnten ¹⁾, da sich hier eher die Anfangsstadien eines andern Fachgerichtes, des Handelsgerichtes, abzeichneten. Dagegen sei etwas bei Einrichtungen verweilt, die an die Zunftgerichte der Zeit von 1798 und an deren moderne Erscheinungsform, die reichsdeutschen Innungsgerichte, erinnern, somit ständischer Natur sind.

Das zürcherische Gesetz vom 9. Mai 1832 «über das Gewerbewesen im allgemeinen und das Handwerkswesen in's Besondere» regelte unter anderm den korporativen Zusammenschluss der Gewerbetreibenden in «Handwerksgesellschaften». Diese halböffentlichen mit den Zünften verwandten aber mit ihnen nicht etwa geschichtlich verbundenen Gebilde sollten u. a. bei Streitigkeiten zwischen Gesellschaftsgliedern über Angelegenheiten des Handwerks vermitteln (§ 32 des Gesetzes). Ferner bestimmte § 39: «Den Vorstehern der Handwerksgesellschaften liegt ob, bei Streitigkeiten zwischen Gesellschaftsgliedern und ihren Gesellen oder Lehrknaben über ihre Verhältnisse als solche, ihre Vermittlung eintreten zu lassen ²⁾. Im Fall Nichtgelingens überlassen sie den Beteiligten, sich an den zuständigen Zivilrichter zu wenden.» Freilich vermochte diese Art Innungsschiedsgericht keine erhebliche praktische Bedeutung mehr zu gewinnen. Die obligatorischen Handwerksgesellschaften, als Durchgangsstadien zur völligen Gewerbefreiheit, erwiesen sich als gekünstelte Organismen, und die zur allseitigen Freigabe der Handwerke hin tendierende Entwicklung schritt über sie hinweg. Festgehalten werden aber soll, dass vor Schaffung der heutigen Arbeitsgerichtsbarkeit der dieser zugrundeliegende Gedanke der Beurteilung von Arbeitsstreitsachen durch mit den Arbeitsbedingungen vertraute Personen in der modernen zürcherischen Gesetzgebung bereits Wurzel gefasst hatte.

Die Anlehnung an eine bestimmte Erwerbsgruppe und an den Gedanken der korporativ, nicht staatlich, fundierten Streitschlichtung kommt nunmehr, wie an dieser Stelle beigefügt sei, noch in der für die neuzeitliche zürcherische Arbeitsgerichtsbehörde beibehaltenen Bezeichnung «Gewerbliches Schiedsgericht» zum Ausdruck. Diese Bezeichnung entspricht dem heutigen Rechtszustand nicht; sie ist nur historisch zu verstehen.

Ebenfalls in diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass in der Geschichte der zürcherischen Arbeitsgerichtsbarkeit ausserstaatliche organisatorische Kräfte einmal insofern wirksam waren, als 1889 verschiedene Arbeitgeber- und Arbeiterverbände einen «Verband für Gewerbeschiedsgerichte und für ein Einigungsamt für Zürich und Umgebung» gründeten. Die aus dieser Selbsthilfe der Berufsvereinigungen entstandenen Institutionen wirkten während einiger Zeit zufriedenstellend ³⁾.

Schliesslich sind wohl auch in gewissen standespolitischen administrativen Aufgaben, die einzelnen Arbeitsgerichten anderer Kantone als Zürichs neben den

¹⁾ Gesetz betreffend eine Wechselordnung etc., vom 16. Mai 1805, Abschnitt C, und Gesetz über die Errichtung einer Handelskammer, vom 27. Januar 1835, § 5.

²⁾ Wie, im Endergebnis, die Tätigkeit auch unserer gegenwärtigen schweizerischen Arbeitsgerichte wiederum nicht so sehr eine urteilende als eine vermittelnde ist, zeigen die von Prof. Zürcher in dieser Zeitschrift veröffentlichten statistischen Angaben.

³⁾ Siehe hierüber Lühinger, «Das gewerbliche Schiedsgericht Zürich», Zürich 1923, S. 33 f.

richterlichen Funktionen zustehen, Anklänge zu erblicken an die zunftmässigen ideellen Vorläufer unserer heutigen Arbeitsrechtspflege.

III.

Für die örtliche Zuständigkeit unserer Arbeitsgerichtsbehörden ist u. a. bestimmend, dass für Dienstverhältnisse in Fabriken das Bundesrecht, bei rechtswidriger Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeiter, der Firma die Erleichterung gewährt, ihre Entschädigungsklage gegen den Arbeiter nicht an dessen Wohnsitz, sondern am Sitze der Unternehmung anhängig zu machen (Art. 26, Abs. 2, des Fabrikgesetzes). Auch diese Regelung des Gerichtsstandes hat einen Vorläufer im zürcherischen Recht. Ein am 13. Mai 1807 erlassenes «Gesetz betreffend die gerichtliche Beurteilung untreuer Fabrikarbeiter» bestimmte nämlich, dass Klagen gegen Arbeiter wegen Schädigung des Fabrikanten an der Ware bei demjenigen Bezirksgericht anhängig zu machen sind, in dessen Bezirk der Fabrikant sesshaft ist. Handelte es sich hier auch um eine andere Art von Klagen, als wie sie im Fabrikgesetz vorgesehen sind, so hat doch in beiden Fällen der Gesetzgeber aus den nämlichen Erwägungen heraus eine Ausnahme von dem allgemeinen Gerichtsstand geschaffen.

Auch die für die neuzeitlichen Arbeitsgerichte charakteristischen Verfahrensgrundsätze, die in einem einfachen und raschen Prozessgang gipfeln, sind schon im zürcherischen Recht der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu finden. Das am 16. Dezember 1844 erlassene «Polizeigesetz für Handwerksgehlen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten» sah nämlich in §66 vor, dass Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -nehmern von den Gerichten summarisch zu behandeln seien. Doch, da die ordentlichen Gerichte zuständig blieben, scheint diese Bestimmung keine grosse Wirkung gehabt zu haben. Es fehlte noch, was erst die letzten Jahrzehnte brachten: das Rechtspflegeorgan, das kraft seiner Zusammensetzung von dem Willen durchdrungen ist, den tätig Arbeitenden eine Rechtsprechung zu gewährleisten, die in einem ihnen vertrauten Rhythmus wirkt. Und kaum schon in den Vorstufen unserer heutigen Arbeitsgerichtsbarkeit angekommen ist wohl auch der Gedanke, die Zusammensetzung und Schaffensart der Arbeitsgerichte solle Dienstherren und Dienstpflichtigen ein Sinnbild ihrer Gleichwertigkeit sein.
